

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Uebersichtliche Darstellung des Preussischen Staats-Rechts**

**Miruß, Alexander**

**Berlin, 1833**

III. Preussen als Glied des deutschen Bundes

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5142**

### III.

## Preußen als Glied des deutschen Bundes.

#### §. 324.

Nachdem die wachsende Macht Friedrich II., der Revolutionskrieg, die Vortheile, welche Buonaparte über Oestreich errang, und der Frieden zu Prefsburg das deutsche Reich nur noch dem Namen nach bestehen ließen, vereinigte der rheinische Bund alle diejenigen Staaten mit Frankreich, welche zu jener Zeit sich weder gegen dessen Uebermacht halten, noch Unterstützung von andern Mächten hoffen konnten. Franz II. legte am 6. August 1806 die deutsche Kaiserkrone nieder, und das tausendjährige Reich bestand nicht mehr.

#### §. 325.

Der rheinische Bund, dessen siebenjährige Dauer ihn, bei den Absichten seines Protektors, zu keinem Ansehn und zu keiner Entwicklung führen konnte, fiel mit Napoleon. Seine Auflösung wurde durch die siegenden Mächte ausgesprochen, und von dem Könige von Frankreich anerkannt *a)*. Der preussischen Monarchie war, selbst während der drückendsten Anmaassungen Napoleons, ihre Selbstständigkeit dadurch erhalten, daß der König nicht zum Rheinbunde trat.

*a)* Pariser Frieden vom 30. Mai 1814. Art. 6.

#### §. 326.

Der deutsche Bund *a)*, dessen Nothwendigkeit schon im Pariser Frieden ausgesprochen war, trat an die Stelle des Rheinbundes. Er wurde auf den Trümmern des deutschen Reichs und des Rheinbundes errichtet, und die zu demselben gehörenden Staaten machen jetzt Deutschland im staatsrechtlichen Sinne aus.

a) Als Hauptquellen des deutschen Bundesrechts sind zu nennen:

die deutsche Bundes-Akte, ausgefertigt zu Wien am 8. Juni 1815,

die Schluß-Akte des Wiener Congresses vom 15. Mai 1820, der Pariser Frieden vom 30. Mai 1814,

der Pariser Hauptvertrag v. 20. Nov. 1815,

die Rheinbunds-Akte vom 12. Juli 1806,

der Lüneviller Frieden v. 9. Februar 1801,

der Reichs-Deputations-Hauptschluß v. 25. Febr. 1803,

der allgemeine Abschied der zu Frankfurt versammelten Territorial-Commission vom 20. Juli 1819,

die Beschlüsse der Bundesversammlung.

Bei fehlenden positiven Bestimmungen müssen Herkommen und Analogie bei der Festsetzung der zweifelhaften Verhältnisse zu Hilfe genommen werden.

cf. Fr. Wilh. Tittmann Darstellung der Verfassung des deutschen Bundes, Leipzig 1818.

Aug. Brunquell, Staatsrecht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten, Erfurt 1824.

Th. Schmalz, das teutsche Staatsrecht. Berlin 1825.  
§. 327.

Das Grundgesetz des deutschen Bundes ist die deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815 a), welche durch die Schluß-Akte des Wiener Congresses vom 15. Mai 1820 b) vervollständigt wird.

a) S. Klübers Staatsarchiv des teutschen Bundes. Heft 1. S. 11 u. f. Erlangen 1816. — Ges. Samml. von 1818. Anh. S. 143 u. f.

b) S. Martens *Supplement au recueil des principaux traités d'Alliance de paix etc.* Tom. IX. p. 466. u. f. — Ges. Samml. v. 1820 pag. 113 u. f.

§. 328.

Der deutsche Bund ist ein unauflöslicher a) völkerrechtlicher Verein der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, dem Preußen mit seinen sämtlichen vormals zum deutschen Reiche gehörenden Besitzungen beigetreten ist. Der König erklärte unterm 4. Mai 1818 b) durch seinen Gesandten an

dem, den 5. Nov. 1816 eröffneten, Bundestage zu Frankfurt a. M., daß die Provinzen Brandenburg, Schlesien, Pommern, Sachsen, Westphalen, Cleve-Jülich-Berg und Niederrhein zum deutschen Bunde gehören sollten.

a) D. Bundes-Akte Art. 1. Wiener Schluß-Akte Art. 1. Protokoll der B. V. v. 27. April 1818 §. 105.

§. 329.

Die Mitglieder des deutschen Bundes sind die 34 souverainen Fürsten, welche demselben bei der Errichtung beigetreten sind, die 4 freien Städte, und der unterm 17. Juli 1817 aufgenommene Landgraf von Hessen-Homburg.

§. 330.

Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundes-Versammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben, durch ihre Bevollmächtigten, theils einzelne theils Gesamt-Stimmen folgendermaassen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen. Es haben in diesem engern Rathe a):

1) Oestreich b)	1	Virilstimme
2) Preussen	1	—
3) Baiern	1	—
4) Sachsen	1	—
5) Hannover	1	—
6) Württemberg	1	—
7) Baden	1	—
8) Kur-Hessen	1	—
9) Großherzogthum Hessen	1	—
10) Dänemark wegen Holstein	1	—
11) Die Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg	1	—
12) Die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser	1	Curialstimme
13) Bratenschweig und Nassau	1	—
14) Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz	1	—

15) Holstein-Oldenburg, die anhalt- schen und schwarzburgschen Häuser	1	Curiatstimme
16) Hohenzollern, Lichtenstein, Reufs, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldek	1	—
17) Die freien Städte: Lübeck, Frank- furt, Bremen und Hamburg	1	—
	<hr/>	
	17	Stimmen

a) D. B. A. Art. 4.

b) Oestreich ist dem deutschen Bunde für alle seine früher zum deutschen Reiche gehörigen Länder beigetreten, nämlich für das Erzherzogthum Oestreich, für die Herzogthümer Steiermark, Kärnthen und Krain, für Friaul, Triest, die gefürstete Grafschaft Tyrol, das Herzogthum Salzburg, das Königreich Böhmen, das Markgrafthum Mähren, das österreichische Schlesien mit Ausschwitz und Zabor, und für Hohen-Geroldsek.

Protokoll der Bundes-Vers. v. 6. April 1818 §. 77.

§. 331.

Der kaiserlich österreichische Gesandte hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz. Jedes Bundesglied hat das Recht Vorschläge zu machen, welche der Vorsitzende in einer zu bestimmenden Frist der Berathung zu übergeben verpflichtet ist. Der Bundestag versammelt sich in der Regel im engern Rathe (§. 320); wo es indessen auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesakte selbst betreffen, auf organische Bundes-Einrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art, auf Kriegserklärung oder Friedensschluss-Bestätigung oder Aufnahme eines neuen Mitglieds in den Bund ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum *a*). In diesem findet, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Gröfse der Bundesstaaten folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen Statt:

1) Oestreich erhält	4	Stimmen
2) Preussen	4	—
3) Sachsen	4	—
4) Baiern	4	—
5) Hannover	4	—
6) Württemberg	4	—
7) Baden	3	—
8) Kurhessen	3	—
9) Großherzogthum Hessen	3	—
10) Holstein	3	—
11) Luxemburg	3	—
12) Braunschweig	2	—
13) Meklenburg-Schwerin	2	—
14) Nassau	2	—
15) Sachsen-Weimar	1	Stimme
16) Sachsen-Gotha	1	—
17) Sachsen-Coburg	1	—
18) Sachsen-Meinungen	1	—
19) Sachsen-Hildburghausen	1	—
20) Meklenburg-Strelitz	1	—
21) Holstein-Oldenburg	1	—
22) Anhalt-Dessau	1	—
23) Anhalt-Bernburg	1	—
24) Anhalt-Köthen	1	—
25) Schwarzburg-Sondershausen	1	—
26) Schwarzburg-Rudolstadt	1	—
27) Hohenzollern-Hechingen	1	—
28) Lichtenstein	1	—
29) Hohenzollern-Sigmaringen	1	—
30) Waldek	1	—
31) Reufs ältere Linie	1	—
32) Reufs jüngere Linie	1	—
33) Schaumburg-Lippe	1	—
34) Lippe	1	—
35) Hessen-Homburg <i>b)</i>	1	—
36) Die freie Stadt Lübeck	1	—
37) Die freie Stadt Frankfurt	1	—

38) Die freie Stadt Bremen erhält	1 Stimme
39) Die freie Stadt Hamburg	1 —
	<hr/>
	70 Stimmen

D. B. A. Art. 5. 6. Wien. Schlufs-Akte Art. 12. 13.

Inwiefern ein Gegenstand für das Plenum geeignet sey, wird in der engern Versammlung durch Stimmen-Mehrheit entschieden, wenn darüber Zweifel obwalten.

D. B. A. Art. 7. W. Schlufs-A. Art. 12.

Sowohl in der engern Versammlung als im Plenum werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen abgefafst. In der ersten entscheidet die absolute, im letztern nur eine auf  $\frac{2}{3}$  der Abstimmung beruhende Mehrheit. Bei Stimmgleichheit in der engern Versammlung stehet dem Vorsitzenden die Entscheidung zu. Einstimmigkeit wird erfordert:

1) bei der Annahme neuer oder Abänderung der bestehenden Grundgesetze;

2) bei organischen Einrichtungen d. h. bleibenden Anstalten als Mittel zur Erfüllung der Bundeszwecke;

3) bei der Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund,

4) bei Religions-Angelegenheiten,

5) bei Abtretung von Souveränitätsrechten auf ein Bundes-Gebiet an eine nicht verbündete Macht,

6) wenn die Besitzungen eines souveränen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen und die Frage entsteht: ob und inwiefern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rath kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

D. B. A. Art. 7. W. Schlufs-A. Art. 11. 13. 6. 16.

a) Außer diesen förmlichen Versammlungen hält man zu vorläufigen Mittheilungen und Erörterungen auch noch vertrauliche Sitzungen, in welchen auch die Abfassung eines Protokolls wegfällt.

b) Hessen-Homburg hat das Recht sich einer der Curiatstimmen im engern Rathe anzuschließen.

§. 332.

Der Verein dieser Mitglieder besteht in seinem

Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger, Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinen äußern Verhältnissen aber als eine in politischer Hinsicht verbundene Gesamtmacht. Der Zweck derselben ist die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten. Alle Bundesglieder haben, als solche, gleiche Rechte, und sind alle gleichmäÙig verpflichtet, die Bundes-Akte unverbrüchlich zu halten. Der Austritt aus dem Bunde kann ihnen nicht frei stehen, da der Bund als ein unauflöslicher Verein gegründet ist. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur Statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheile des Ganzen angemessen findet *a*).

D. B. A. Art. 2. 3. Wien. Schlufs-A. Art. 2. 5. 6.

*a*) Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souveränitätsrechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen (§. 331). W. Schlufs-A. Art. 6.

§. 333.

Alle Mitglieder des Bundes sind als solche verpflichtet, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen. Die Bundesversammlung ist verpflichtet, die auf das Militairwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungs-Anstalten zu beschliessen.

Im Falle eines Krieges wird, nach einer Matrikel,

eine Bundeskasse für die gemeinen Ausgaben zusammengebracht, wobei die Seelenzahl in den einzelnen Bundesstaaten als Maafsstab dient. So soll zu jedem Simplum von 30,000 Fl. zahlen:

Oestreich	—	9,430	Fl.	50	Kr.
Preussen	—	7,880	—	30	—
Sachsen	—	1,193	—	30	—
Baiern	—	3,540	—	42 $\frac{1}{2}$	—
Hannover	—	1,298	—	15	— u. s. w.

D. B. A. Art. 11. W. Schlufs-A. Art. 52. Prot. der B. V. vom 7. Dec. 1821.

§. 334.

Die Contingente, aus denen das Bundesheer besteht, hat jeder deutsche Bundesstaat in dem Verhältnisse von  $\frac{1}{100}$  seiner Bevölkerung zu stellen. Die Cavallerie soll  $\frac{1}{7}$ , die Pioniere und Pontoniere sollen  $\frac{1}{100}$ , die Jäger oder Scharfschützen  $\frac{1}{120}$  des Heeres ausmachen, und auf jede 1000 Mann 2 Geschütze kommen. Ausserdem soll ein Artilleriepark von 100 schweren Kanonen, 30 Belagerungs-Haubitzen und 70 Mörsern zusammengebracht werden. Das Contingent eines jeden Bundesstaats richtet sich ebenfalls nach seiner Bevölkerung und beträgt:

für Oestreich	—	94,822	Mann.
für Preussen	—	79,234	—
für Baiern	—	35,600	— u. s. w.

Das Heer zerfällt in zehn Armeecorps, von diesen stellt Oestreich 3, Preussen 3, Baiern 1, die übrigen sind aus den verhältnifsmässigen Contingenten mehrerer Staaten zusammengesetzt. Es stellt nämlich:

Württemberg mit Baden, Gr. Herzogthum Hessen, Hohenzollern-Hechingen, Lichtenstein, Hohenzollern-Siegmaringen, Hessen-Homburg und Frankfurt 1 Armeecorps; Sachsen mit Kurhessen, Luxemburg, Nassau, Weimar, Gotha, Koburg, Meinungen, Hildburghausen, Dessau, Bernburg, Köthen, Sondershausen, Rudolstadt, Reufs ältere Linie und Reufs jüngere Linie 1 Armeecorps.

corps; und Hannover mit Holstein, Braunschweig, Meklenburg - Schwerin, Meklenburg - Strelitz, Oldenburg, Waldeck, Schaumburg, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg ebenfalls 1 Armeecorps.

Prot. d. B. V. v. 12. April 1821 §. 102.

§. 335.

Die Contingente der Bundesstaaten sollen auch im Frieden stets marschfertig seyn.

Prot. d. B. V. vom 12. April 1821. §. 102.

§. 336.

Unbeschadet des Rechts der einzelnen Souveräne werden die drei Festungen: Mainz, Luxemburg und Landau vom Bunde unterhalten und besetzt, (Bundesfestungen). Die Aufsicht über dieselben, so wie die Besorgung sonstiger militairischer Angelegenheiten, hat eine Militair-Commission.

§. 337.

Bei einmal erklärtem Bundeskriege darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schliessen. Die Bundesglieder haben sich auch verbindlich gemacht, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt es alsdann ob, die Vermittelung durch einen Ausschuss zu versuchen; falls dieser Versuch aber fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

D. B. A. Art. 11.

Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebietes Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als europäische Macht einen Krieg, so ist ein solcher Krieg für die Verhältnisse des Bundes ohne Einfluss.

W. Schlufs-A. Art. 46.

§. 338.  
Aufser den allgemeinen Verpflichtungen der Bundesglieder zur Erhaltung eines gemeinschaftlichen Interesses, und zur Gestaltung der Bundes-Contingente haben sich dieselben durch besondere Bestimmungen verbindlich gemacht:

A) hinsichtlich der Verfassung und Verwaltung der Staaten mehrere gleichmälsige Einrichtungen zu treffen. Hierher gehört namentlich der Art. 13 der B. A., nach welchem in allen Bundesstaaten eine landständische <sup>a)</sup> Verfassung Statt finden wird.

Nach Art. 12 der B. A. sollen sich diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen eine Volkszahl von 300,000 Seelen nicht erreichen, mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts <sup>b)</sup> vereinigen. In den Staaten, wo dergleichen Gerichte dritter Instanz schon vorhanden sind, werden dieselben in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wenn nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Ferner gehören hierher: das am 20. Sept. 1819 auf 5 Jahre gegebene provisorische Prefs-gesetz, welches jedoch am 16. Aug. 1824 bis zur Beschließung eines definitiven Gesetzes verlängert ist <sup>c)</sup>, (§. 207), und der ebenfalls verlängerte Beschluss in Ansehung der Universitäten, (§. 230).

<sup>a)</sup> Nach dem öffentlichen Protokoll der 22. Sitzung der D. B. V. vom 28. Juni 1832 Art. IV. soll, um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmälsigen Verhältnisse zu erleichtern, am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Commission, vor der Hand auf sechs

Jahre, ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen; die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun; welche demnächst, wenn sie die Sache zu weitem Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat.

b) Es sind errichtet worden: die Ober-Appellations-Gerichte: 1) zu Parchim für die beiden Meklenburg; 2) zu Jena für Weimar, Gotha, Coburg, Meinungen, Hildburghausen, und die beiden Reufsischen Linien; 3) zu Wolfenbüttel für Braunschweig, Waldek, Lippe-Schaumburg und Lippe-Deimold; 4) zu Zerbst für Anhalt-Dessau, Bernburg, Köthen, Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt; 5) zu Lübeck für die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Lichtenstein hat sich an das österreichische Appellationsgericht für Tyrol, Hohenzollern-Hechingen und Siegmaringen an das großherzoglich hessische Appellationsgericht angeschlossen.

c) In der 14. Sitzung im Jahre 1832 ist von der Bundesversammlung eine Commission erwählt, welche wegen Einführung gleichförmiger Verfügungen hinsichtlich der Presse sich berathen und Vortrag halten soll. cf. Oeffentl. Prot. der 22. Sitzung d. D. B. V. vom 28. Juni 1832. Art. VI.

§. 339.

Die Bundesglieder haben sich ferner:

B) zur Gewährung gewisser Vergünstigungen für die Unterthanen der verbundenen Staaten verpflichtet. Hierher gehören folgende Bestimmungen:

1) die Festsetzung der Rechte der im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen (§. 87.)

D. E. A. Art. 14.

2) Die Fortdauer der auf die Rheinschiffahrts-Octroi angewiesenen directen und subsidiarischen Ren-

ten, die durch den Reichs-Deputations-Schluss vom 25. Febr. 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens der Länder, welche durch jenen Reces ihre Herren wechselten, und der Pensionen, welche dadurch für die bei jener Gelegenheit entlassenen Beamten festgesetzt sind, werden von dem Bunde garantirt <sup>a)</sup>.

D. B. A. Art. 15. R. Dep. Rec. v. 1803. §. 77.

3) Hinsichtlich des Handels und der Schifffahrt auf dem Rheine ist festgesetzt, dass die Schifffahrt auf dem ganzen Rheine, von dem Punkte an, wo er schiffbar wird, bis an das Meer, zum Zwecke des Handels jedermann frei seyn soll. Für den ganzen Lauf des Rheines ist in dieser Hinsicht ein gleichförmiges Polizei-System angeordnet. Die Octroi-Gebühren <sup>b)</sup>, (Abgaben von Waaren und Lebensmitteln nach Verschiedenheit ihrer Quantität) dürfen im Ganzen von Strafsburg bis zur niederländischen Gränze nicht mehr betragen, als bei Waaren, die abwärts gehen, 1 Franken 33 Centimen; bei denen, die aufwärts gehen, 2 Franken für den Centner. Die Recognitions-Gebühren werden so erhoben, wie es in der Octroi-Convention vom 15. August 1804 Art. 94 festgesetzt ist. — Schiffe unter 50 Centnern sind davon frei. — Zur Erhebung dieser beiden Arten von Gebühren sollen von Strafsburg bis zur niederländischen Gränze nicht mehr als 12 Büreaus bestehen. Jede Vermehrung derselben, so wie jede Veränderung hinsichtlich ihres einmal bestimmten Sitzes, kann nur durch gemeinsame Uebereinkunft aller Uferstaaten geschehen; es steht jedoch denselben zu, die Zahl der ihnen ausschliesslich zustehenden Erhebungsbüreaus zu vermindern. Die Erhebung geschieht in jedem Uferstaate auf seine Rechnung und durch seine Beamten. Bei jedem Erhebungsbüreau entscheiden Tribunale über alle Streitigkeiten hinsichtlich der Schifffahrts-Ordnung. Zur Controlle derselben, und zu den Verhandlungen über das Interesse des Handels und der Schifffahrt versam-

meln sich am 1. Nov. jeden Jahrs, und, wenn es nöthig ist, im Frühjahre nochmals, Commissaire der verschiedenen Uferstaaten (Central-Commission) zu Mainz, unter Vorsitz eines, jeden Monat durch das Loos neu zu wählenden, Präsidenten. Zur beständigen Aufsicht werden auf Lebenszeit ein Ober-Inspector und drei Unter-Inspectoren ernannt.

Die Freiheit des Handels, wie sie für den Rhein festgesetzt ist, ist auch auf den Neckar, den Main, die Mosel, die Maas und die Schelde ausgedehnt.

*Articles concernant la navigation du Rhin.*  
Klübers Akten, Bd. III. S. 257—275.

4) Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien soll in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

D. B.-A. Art. 16.

5) Die Unterthanen der deutschen Bundesstaaten haben das Recht, in denselben Grundeigenthum außerhalb des Staats, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Kosten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

D. B. A. Art. 18.

6) Sie haben ferner die Befugnifs des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch in Dienste desselben zu treten, insofern keine Verbindlichkeit zu Militairdiensten für das bisherige Vaterland im Wege steht.

D. B. A. Art. 18.

7) Es stehet ihnen die Freiheit von aller Nachsteuer (*jus detractus*) zu, insofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Bestimmungen durch Freizügigkeits-Verträge bestehen.

D. B. A. Art. 18.

a) Wegen der dem Hause Thurn und Taxis hinsichtlich des demselben verliehenen Reichspostinstituts garantirten Rechte s. §. 255.

b) Die Octroi-Schiffe führen die Flagge des Ufer-Staates, dem sie angehören, und zu ihrer Legitimation für den Octroi-Dienst das Wort: *Rhenus*.

§. 340.

Die Bundesversammlung zu Frankfurt am Main ist eine, von den vereinigten Staaten zur Besorgung sämtlicher Angelegenheiten des Bundes anerkannte, Behörde, von welcher die nöthigen Maafsregeln zur Ausführung der grundgesetzlichen und spätern Festsetzungen getroffen werden. Die Executions-Ordnung vom 3. August 1820 bestimmt die Art der Execution der Bundesbeschlüsse.

W. Schlufs-A. Art. 31. 32. 33.